

Was ist bei einem Sterbefall zu tun

- In jedem Fall – gleich ob die Ehefrau oder der Ehemann verstirbt – ist die letzte Dienststelle zu benachrichtigen.
- Die Sterbeurkunde ist unter Angabe des eigenen Geschäftszeichens an die Versorgungsbezügestelle – Bezirksfinanzdirektion- Bezügestelle – Postfach 611, 91511 Ansbach, zu senden
- Sterbeurkunden für alle bestehenden Versicherungen (Lebens-Sterbegeldversicherung etc.) ausstellen lassen
- Für GdP-Mitglieder (auch für verstorbene Ehefrauen der Mitglieder) ist im Mitgliedsbeitrag ein Sterbegeld in Höhe von 410.- € enthalten. Sterbegeld mit Sterbeurkunde über den jeweiligen KG-Vorsitzenden beantragen.

Witwengeld

- Beim Tod eines Ruhestandsbeamten(in) erhalten der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge ein Sterbegeld in Höhe des zweifachen der Versorgungsbezüge des Verstorbenen
- Das Witwengeld (Witwergeld) beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der (die) Verstorbene erhalten hat. Ab **01.01.2003** beträgt das Witwen(Witwer)geld nur noch **55 vom Hundert**. Für Ruheständler **vor** dem 1.1.2003 bleibt das Witwengeld in Höhe von **60%** des Ruhegehaltssatzes **erhalten**.

Beachte:

Für die Beerdigung, die Einsargung und sonstige Auslagen wird **keine Beihilfe** mehr gewährt. Es werden lediglich noch die Arzt-Medikamenten-u. Krankenhauskosten, die vor dem Ableben entstanden sind, erstattet.

Friedel Busche